



**Pet 4-19-11-81503-036427**

70771 Leinfelden-Echterdingen

Arbeitslosengeld II

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 15.04.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

**Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch während der Corona-Pandemie für den vollen Monat der Antragstellung zu gewähren.

Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen, dass die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erst ab Antragstellung bezogen werden könnten und deshalb im Antragsmonat nur anteilig für einzelne Tage gewährt würden. Gleichzeitig werde in der Regel das volle Entgelt des Vormonats gegengerechnet, welches erst am Anfang des Monats zufließe. Es wird kritisiert, dass diese Regelung ungerecht sei.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 55 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem gingen 19 Diskussionsbeiträge ein.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Annahme, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II würden frühestens vom Antragstag an und damit nur anteilig für einzelne Tage eines Kalendermonats gewährt, nicht zutreffend ist. Gemäß § 37 Absatz 2 Satz 2 SGB II wirkt der Antrag auf den Ersten des (Antrags-) Monats zurück, so dass eine Berechnung und Leistungsgewährung für den vollen Antragsmonat erfolgt. Demzufolge erfolgt bereits nach geltender Rechtslage eine Berechnung für den ganzen Antragsmonat. Dadurch wird dem Anliegen der Petition bereits durch die geltende Rechtslage entsprochen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.